

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 109 -

Nr. 16

Dingolfing, 25. Juni

2020

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31.12.2019

Wasserrecht;

Öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband Mallersdorf,
Antrag des Wasserzweckverbandes Mallersdorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen I und
II im Gewinnungsgebiet Lengthal, Fl.Nr. 773, Gem. Lengthal

Übung der Bundeswehr

Haushaltssatzung des Schulverbandes Loiching für das Haushaltsjahr 2020

Einwohnerzahlen am 31.12.2019

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2019 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

09279000 Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern

Gemeinde	Einwohner
	insgesamt
09279112 Dingolfing, St	19 985
09279113 Eichendorf, M	6 580
09279115 Frontenhausen, M	4 681
09279116 Gottfrieding	2 251
09279122 Landau a.d.Isar, St	13 562
09279124 Loiching	3 606
09279125 Mamming	3 232
09279126 Marklkofen	3 699
09279127 Mengkofen	6 035
09279128 Moosthenning	4 921
09279130 Niederviehbach	2 642
09279132 Pilsting, M	6 661
09279134 Reisbach, M	7 771
09279135 Simbach, M	4 044
09279137 Wallersdorf, M	7 013
zusammen	96 683

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 18. Juni 2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/1/7 E131

Wasserrecht;

Öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband Mallersdorf,
Antrag des Wasserzweckverbandes Mallersdorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen I und II im Gewinnungsgebiet Lengthal, Fl.Nr. 773, Gem. Lengthal

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen B I und BII im Gewinnungsgebiet Lengthal, Fl.Nr. 773, Gem. Lengthal beantragt.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine Bewilligung zur Zutageförderung und Entnahme erteilt werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan, Brunnenbeschreibung und Alternativprüfung), in der Zeit von Donnerstag, den 25.06.2020 bis Montag, den 27.07.2020, bei der Gemeinde Moosthenning während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgen dem Link: <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Gemeinde Moosthenning beim oder Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) die bis 10.08.2020 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt am Donnerstag, den 13.08.2020 um 09.30 Uhr in Zimmer Nr. 222, Landratsamt Dingolfing-Landau. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 18.06.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **13.07. – 24.07.2020** und vom **27.07. – 07.08.2020** im Raum **Straubing – Bogen und im nördlichen Gebiet von Mengkofen (Hainsbacher Forst)** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Patrouillenfahrten, Verhaltenstraining, Nachtmärsche

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **08.07.2020** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 24.06.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

Haushaltssatzung des Schulverbandes Loiching
(Landkreis Dingolfing-Landau)

für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 507.440 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.920 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 368.940 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 172 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.145 Euro festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 61.920 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 172 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 360 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 07 auf.

Loiching, den 24.06.2020
Schulverband Loiching
gez.
Günter Schuster
Schulverbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat